

Bebauungsverordnung über die Grundstücke die unter 398,00 m ü. Adria in der Gemeinde Fußach liegen.

Bebauungsplan 398 Hochwasserzonen Abstandsflächenberechnung



Die **Gemeindevertretung Fußach** hat mit Beschluss vom **18.02.2020** auf Grund des § 28 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, verordnet:

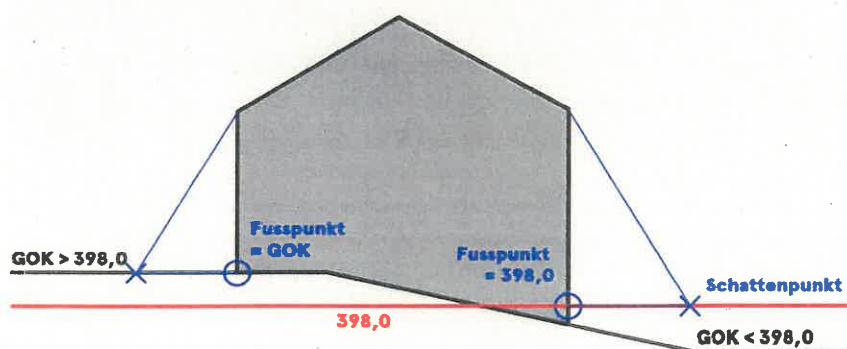
1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Hochwasserzone gilt für alle als Bauflächen, Freifläche Sondergebiet und Freifläche Landwirtschaft gewidmeten Flächen gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach, die nicht höher als 398,00 m über Adria liegen.

2. Abstandsflächen

Es gilt eine andere Berechnung der Abstandsflächen bzw. der Abstände als im § 5 des Baugesetzes i.d.g.F. vorgeschrieben. Für die Berechnung der Schattenpunkte, die nicht höher als 398,00 m ü. A. liegen, ist der jeweilige Fußpunkt bei 398,00 m ü. A. anzulegen. Mindestabstände gemäß § 6 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Erläuterungsskizze:



3. Ausnahmen

Vor Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß RPG § 35 hat der Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung den Bauausschuss und einen Sachverständigen für Fragen der Raumplanung bzw. Baugestaltung beizuziehen.

4. Wirksamkeit/Aufhebung

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung vom März 2016 (GV-Beschluss 8.3.2016) aufgehoben.



Der Bürgermeister

Ernst Blum
Ernst Blum

Anmerkungen:

Für die Grundstücksoberflächen werden die detaillierten Höhenpunkte der AVD Vermessung aus dem Jahr 2015 herangezogen. Für jedes Baugrundstück muss vor einer Bebauung ein Geländeplan des Urgeländes vorgelegt werden. Die **Höhenpunkte** sind jedoch auf die aktuellsten Höhendaten bezogen.

Die Plandarstellung der Hochwasserkote im Maßstab M 1:10.000 und 1:20.000 vom 12.1.2020 sind Grundlage für diese Verordnung.

Grundlage für diese Verordnung ist auch die „Strategie zur Siedlungsentwicklung“ von DI MAS ETH Univ. Lektorin Geli Salzmann.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 11.03.2020

Zl.: VIIa-50.030.29-6//14

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dipl Ing Lorenz Schmidt



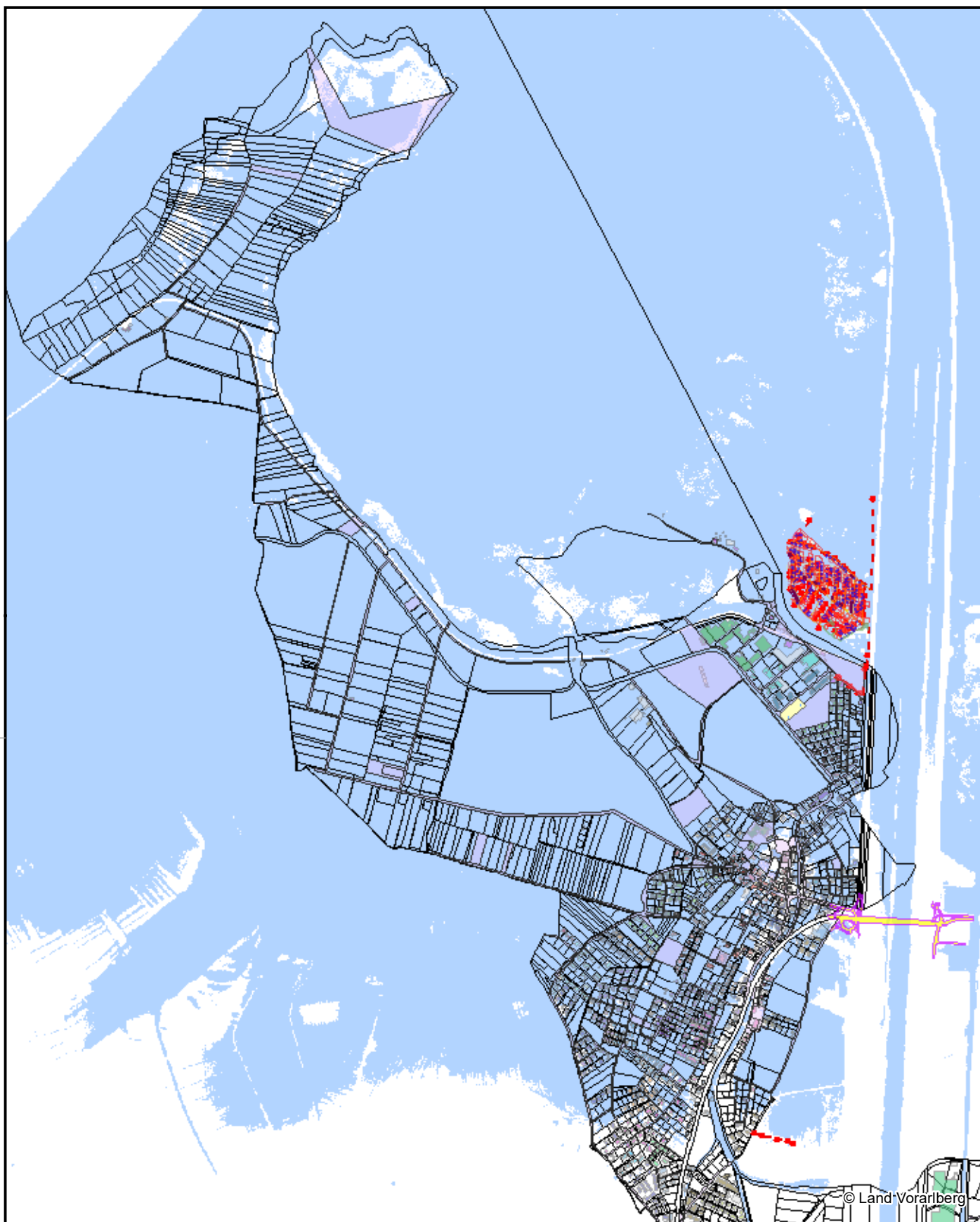
Außenanschlag Einparz

Gemeindeamt Fußach

Angeschlagen am: 23.3.2020

Abgenommen am: 7.4.2020

as



© Land Vorarlberg

210 105 0 210 420 630 840 1.050 1.260 1.470 1.680 1.890 2.100 2.310 2.520 2.730 2.940 3.150 3.360
Meter

Maßstab	1:20000	Gemeinde Fußach		
Datum	14.1.2020			
Bauamt:	A-6972 Fußach, Baumgarten 2, Tel. +43/(0)5578/75716-16, Fax. -19, www.fussach.at			
Gemeinde Fußach	Plandarstellung ☐ Übersichtsplan ☐ Lageplan ☐ Grundrißplan			
--- Kurt Schönberger				
				